

## **Merkblatt für das Verfassen der Bachelorarbeit in der Abteilung Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft (AAE)**

### **1. Allgemeine Informationen**

Mit der Bachelorarbeit wird eine selbstständig verfasste Fragestellung bearbeitet, welche wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und sich auf einen Themenbereich der Allgemeinen und Historischen Erziehungswissenschaft bezieht. Mit der Ausarbeitung kann nicht vor dem 5. Semester begonnen werden<sup>1</sup> (vgl. Studienplan<sup>2</sup> Art 13, Abs. 2). Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS Punkte vergeben (vgl. Studienplan Art. 12, Abs. 1b), was einem erwarteten Arbeitsaufwand von 300 Stunden entspricht. Die Arbeit muss mindestens mit der Note 4 angenommen werden. Ist sie ungenügend, ist eine Arbeit zu einem neuen Thema einzureichen (vgl. RSL<sup>3</sup> Art. 36, Abs. 2), sie kann nicht kompensiert werden (vgl. Studienplan Art. 9, Abs. 4). In der Regel wird die Bachelorarbeit alleine verfasst, in Absprache mit der Betreuungsperson ist auch eine gemeinsame Arbeit von mehreren Studierenden möglich, wobei die individuellen Anteile klar ausgewiesen werden müssen (vgl. RSL Art. 26, Abs. 3). Die Bachelorarbeit muss am Schluss folgende datierte und eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung (vgl. RSL Art. 30) enthalten: «Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.»

### **2. Vorgehen**

Studentinnen und Studenten, welche ihre Bachelorarbeit in der Abteilung Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft verfassen möchten, nehmen mit der gewünschten Betreuungsperson Kontakt auf, welche mit dem Abteilungsleiter Rücksprache nimmt. Als Verantwortlicher für die Qualifikationsarbeit erteilt der Abteilungsleiter die definitive Zusage für die Betreuung. Er kann ebenfalls für die Betreuung angefragt wer-

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang sind die Informationen bezüglich vorgezogener Masterleistungen mitzubeachten. Der Besuch von Masterveranstaltungen (vorgezogene Masterleistungen) ist nur möglich, wenn der Bachelor Major in Erziehungswissenschaft (inkl. Bachelorarbeit) abgeschlossen wurde und im Bachelor Minor maximal 30 ECTS fehlen.

<sup>2</sup> Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Erziehungswissenschaft vom 18. Dezember 2018, der am 1. August 2019 in Kraft getreten ist. Studierende, die ihr Studium am Institut für Erziehungswissenschaft ab dem Herbstsemester 2019 begonnen haben, unterliegen diesem Studienplan (vgl. Art. 48, Abs. 1), wer mit dem Studium vorher begonnen hat, beendet das Studium nach dem Studienplan vom 19. Dezember 2016 (vgl. Art. 48, Abs. 3).

<sup>3</sup> Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (RSL Phil.-hum. 19) vom 27. Mai 2019.

den. Das weitere Vorgehen (Einreichung eines Grobkonzeptes, Zeitplan etc.) wird nach erhaltener Zusage mit der Betreuungsperson geklärt. Auf dem Titelblatt der Arbeit ist auszuweisen, durch wen die Arbeit betreut wurde (Titel, Name der Betreuungsperson) und bei wem sie eingereicht wurde (Titel, Name Abteilungsleiter). Die Betreuungsperson unterstützt bei inhaltlichen oder methodischen Fragen, Korrekturen von Rohfassungen sind nicht erlaubt.

### **3. Mögliche Themenbereiche**

Gegenstand der Allgemeinen und Historischen Erziehungswissenschaft sind z.B. Fragen, wie sich pädagogischen Grundbegriffe bestimmen und unterscheiden lassen, welche Menschenbilder in pädagogischen Theorien vorherrschen sowie die pädagogische Relevanz von Themen wie Freiheit, Zwang oder Menschenwürde. Weitere mögliche Forschungsfelder sind Bildungsräume und Räume der Bildung, Fragen nach dem Sinn und Unsinn pädagogischer Praxis und damit verbundener pädagogischer Handlungsfähigkeit, Komplexitätsforschung und die Bildsamkeitsforschung sowie Fragen zu möglichen Welten der Erziehung, zu historischen Entwicklungen und aktuellen gesellschaftlichen Bezügen sowie Fragen zu Normen, Werten, Recht und Gerechtigkeit im pädagogischen Kontext, zu pädagogischer Ethik und vieles mehr. Neben den vielfältigen genannten Themenbereichen wird in der AAE auch inter- und transdisziplinär gearbeitet.

### **4. Bewertung**

Die Bewertung richtet sich nach wissenschaftlich anspruchsvollen Kriterien. In Abhängigkeit des Themas und der Form der Arbeit können die formalen Vorgaben variieren und zusätzliche, hier nicht explizit aufgeführte, Prinzipien wichtig sein (z.B. hinsichtlich Format und Methode). Die Bachelorarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts bewertet. Begründete Ausnahmen sind möglich (vgl. RSL Art. 21, Abs. 1).

#### **Inhaltliche Kriterien**

- Möglichst präzise formulierte, (theoretisch) begründete, erziehungswissenschaftliche Fragestellung mit pädagogischem Bezug, welche argumentativ bearbeitet wird. Eine erkennbare Problemstellung bildet die notwendige Grundlage für einen wissenschaftlichen Text.
- Relevanz, Qualität und Umfang der ausgewählten Literatur/des Quellenkorpus, Erfassung und Darstellung relevanter Konzepte/Theorien/Autorinnen und Autoren sowie des (aktuellen) Forschungsstandes;
- Qualität der Argumentation (Logik und Kohärenz, «roter Faden») und Rückschluss auf die Fragestellung;
- Einhaltung methodischer Standards (Forschungsmethodik, Arbeit mit historischen Quellen etc.) sowie Prüfbarkeit der Aussagen;
- Relevanz und Fachbezug: Beantwortung der Fragestellung, Diskussion der Ergebnisse, kritische Betrachtung sowie weiterführende Forschungsfragen/-felder.

## Formale Kriterien

- Systematische Gliederung, Einhaltung der üblichen formalen Vorgaben (mit der Betreuungsperson zu präzisieren);
- Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung;
- Angemessenheit der Sprache/wissenschaftlicher Duktus<sup>4</sup>, korrekte und konsistente Verwendung von Fachbegriffen;
- Einheitliche Zitierweise der verwendeten Literatur, Abbildungen und Tabellen;
- Auf Antrag kann die Arbeit in englischer Sprache verfasst werden (vgl. RSL Art. 27).

**Umfang, zeitlicher Rahmen und Abgabeform:** In der AAE wird eine Arbeit im Umfang von ca. 30 bis 50 Seiten erwartet (Zeilenabstand 1.5, Times New Roman mit Schriftgrösse 12; ohne Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis). Als zeitlicher Rahmen werden 6 Monate empfohlen. Kann die Bachelorarbeit aus wichtigen Gründen<sup>5</sup> nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von der Betreuerin oder dem Betreuer verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans (vgl. RSL Art. 29, Abs. 2). Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet (vgl. RSL Art. 29, Abs. 4). Die Bachelorarbeit ist einmal in gebundener, ausgedruckter Form und einmal elektronisch als PDF-Datei einzureichen.

---

<sup>4</sup> In der Wissenschaft werden Sätze von Aussagen unterschieden. Aussagen sind Sätze, die einen Geltungsanspruch zur Sprache bringen. Man ist herausgefordert, ihnen zuzustimmen oder sie abzulehnen. Sätze wie «Strafe sollte in der Erziehung kein Mittel sein» oder «Man kann den Autor nicht auf diese Position festlegen, weil man nicht weiss, was er in anderen Texten geschrieben hat» umgehen dieses Prinzip.

<sup>5</sup> Als wichtige Gründe gelten namentlich Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Betreuungspflichten, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst, ehrenamtliches Engagement innerhalb der Universität und Erwerbstätigkeit. Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch das Reglement (vgl. Verordnung über die Universität (UniV) vom 12.09.2012 (Stand 12.10.2020), Art. 35).